

Bebauungsplan Nr. 474:
Angelmodde – Wohngebiet östlich Twenhövenweg

Zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 474 wurden folgende Anregungen vorgetragen:

1. Das Staatliche Umweltamt (StUA) hat bei der Überprüfung der lärmtechnischen Untersuchung ermittelt, dass unter Einbeziehung benachbarter Sportanlagen die Richtwertüberschreitung für den geplanten Bolzplatz nicht 1 dB(A), sondern 2 dB(A) beträgt. Die Überschreitung sei abschließend im Rahmen der Abwägung zu behandeln.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wird die Sportanlagenlärmschutzverordnung zugrunde gelegt, sind die Emissionen vorhandener Sportanlagen in die Immissionsprognose mit einzustellen. Insofern kann von einer Richtwertüberschreitung von max. 2 dB(A) am nächstgelegenen Immissionsort ausgegangen werden.

Nach dem Bau der Umgehungsstraße werden die Emissionen der vorhandenen Anlagen des VFL Wolbeck allerdings durch die entstehenden Verkehrsgeräusche überlagert.

Für die Abwägung ist von Bedeutung, dass eine Richtwertüberschreitung nur für die Ruhezeiten (20.00 – 22.00 Uhr, sonn- und feiertags auch 13.00 – 15.00 Uhr) unter der Annahme eines ununterbrochenen Spielbetriebes gegeben ist und davon ausgegangen werden kann, dass die Nutzer des Bolzplatzes ganz überwiegend aus dem zu schützenden Wohngebiet stammen werden. Darüber hinaus wird die Stadt sicherstellen, dass der Bolzplatz in lärmgeminderter Ausführung (schallgedämmte Ballfangzäune, etc.) errichtet wird. Insoweit ist auch eine Richtwertüberschreitung von 2 dB(A) im Rahmen der Abwägung vertretbar.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird hiermit gefolgt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird unter Punkt 8.3 (Immissionsschutz) entsprechend ergänzt (Beschlussvorschlag 1.1.1).

2. Von einem Eingeber wird die Planung insgesamt in mehreren Punkten kritisiert:

- Im Internetauftritt der Stadt werde behauptet, die Bauentwicklung Angelmodde-Dorf sei abgeschlossen; mit dem Bebauungsplan Nr. 474 werde genau das Gegenteil betrieben.
- Die geplante Umgehungsstraße L 585 n werde in der Planung nicht dargestellt.
- Ein Bedarf sei nicht gegeben, da gerade das Gebiet Wolbeck – Nord entwickelt werde und generell ein ausreichendes Angebot an bebaubaren Grundstücken zur Verfügung stehe.
- Der Lärmschutz sei nicht ausreichend, da das Lärmgutachten vermutlich die im Bereich des Baugebietes geplanten Kreisverkehre der Umgehungsstraße und die damit verbundenen Brems- und Beschleunigungsvorgänge nicht berücksichtige.
- Die bestehende Schmutzwasserkanalisation sei nicht ausreichend dimensioniert, um die zusätzlich anfallenden Wassermengen aufzunehmen.
- Die zur Bebauung vorgesehenen Fläche werde von einem benachbarten Schweinemastbetrieb zur Gülleaufbringung genutzt. Durch den künftigen Entfall dieser Flächen, sei dem Fortbestand des Mastbetriebes die Grundlage entzogen, da ein Nachweis ausreichender Ausbringungsflächen zwingende Genehmigungsvoraussetzung sei.

- Der Querschnitt des Twenhövenweges sei nicht geeignet, die zusätzlichen Verkehre für ca. 100 WE aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, auf das geplante Wohngebiet weitgehend zu verzichten und stattdessen parallel zur geplanten Umgehungsstraße einen breiten Grüngürtel mit großzügigen Rad- und Wanderwegen anzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

- Der angesprochene Internetttext stammt aus dem Buch „Das neue Münster“ aus dem Jahre 1996. Zur Vermeidung künftiger Missverständnisse wurde der monierte Satz zwischenzeitlich aus dem Internetauftritt der Stadt herausgenommen.
- Die geplante Umgehungsstraße ist nicht dargestellt, da sie sich außerhalb des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet.
- Mit ihrem Baulandkonzept verfolgt die Stadt Münster das Ziel einer kontinuierlichen, stadtteilbezogenen Baulandbereitstellung. Für den Ortsteil Angermodde ist das in Rede stehende Baugebiet die einzige größere Flächenaktivierung mit mittelfristigem Zeithorizont. Damit wird ein bedarfsberechtigtes Angebot geschaffen.
- Die Knotenpunktgestaltung der geplanten Umgehungsstraße wurde im Lärmgutachten entsprechend berücksichtigt.
- Im Rahmen des Entwässerungskonzeptes für das Baugebiet wurden die Kapazitäten der bestehenden Schmutzwasserkanalisation geprüft. Die Dimensionierung der vorhandenen Netze ist ausreichend.
- Der angesprochene Landwirt hat der Verwaltung gegenüber schriftlich erklärt, dass ihm auch nach Realisierung des geplanten Baugebietes ausreichend Bewirtschaftungsflächen für das Ausbringen von Flüssigdünger zur Verfügung stehen. Im Übrigen muss nach der geltenden Gülleverordnung der Landwirtschaftskammer im jährlichen Turnus ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden.
- Aufgrund des dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Erschließungskonzeptes wird weniger als die Hälfte der geplanten Baugrundstücke verkehrlich an den Twenhövenweg angebunden. Dadurch ist gewährleistet, dass der Twenhövenweg auch künftig nicht über Gebühr belastet wird.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt (Beschlussvorschläge 1.2.1 bis 1.2.7).

3. In einer weiteren Stellungnahme wird ebenfalls der widersprüchliche Internetauftritt (vgl. Punkt 2) moniert, sowie auf das steigende Verkehrsaufkommen auf dem Twenhövenweg hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Ausführungen unter Punkt 2.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.2.6).